

Satzung des Stadtteilvereins Speyer-Süd e.V.

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen Stadtteilverein Speyer-Süd e. V.
2. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Ludwigshafen unter dem Registerblatt VR 61069 eingetragen.
3. Der Sitz des Vereins ist Speyer.
4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

1. Der Zweck des Vereins ist:
 - a) die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des Naturschutzgesetzes des Landes Rheinland-Pfalz und des Umweltschutzes im Stadtteil mit Projekten unter Einbeziehung der Bürger,
 - b) die Förderung der Kriminalprävention im Stadtteil,
 - c) die Förderung der Jugend- und Altenhilfe im Stadtteil,
 - d) die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke,
 - e) die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und der Völkerverständigung.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung. Der Satzungszweck wird insbesondere durch folgende Aufgaben verwirklicht:
 - a) die Interessen der Bürger wahrzunehmen, Fragen und Probleme aufzugreifen bei der Entwicklung im Stadtteil Süd in den Bereichen Landschaftspflege, Naturschutz und Umweltschutz,
 - b) Aufklärung durch Information in Zusammenarbeit mit der örtlichen Polizei und Einbeziehung der Bürger in die primäre Prävention zur Unterstützung der kommunalen und polizeilichen Kriminalprävention,
 - c) Mitgestaltung bei der Entwicklung des Stadtteils Süd unter Berücksichtigung der Belange von Familien, Kindern, Jugendlichen (Jugendhilfe) sowie Senioren (Altenhilfe),
 - d) die gemeinnützigen Vereine und gemeinnützigen Organisationen sowie die kirchlichen Einrichtungen in Speyer Süd zu unterstützen,
 - e) Veranstaltungen kultureller und stadtteilpolitischer Art zu unterstützen und Informationsveranstaltungen auszurichten mit dem Ziel, die Toleranz, die Völkerverständigung und den multikulturellen Gedanken zu fördern,
 - f) mit der Stadt Speyer und ihren politischen Gremien sowie anderen Stadtteilen von Speyer die Zusammenarbeit im Interesse der Bürger zu pflegen,
 - g) eine Anlaufstelle für alle Bürger im Stadtteil Speyer Süd zu unterhalten.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütung begünstigt werden.

4. Der Verein arbeitet in einzelnen Projekt- und Arbeitsgruppen.
5. Der Verein ist parteipolitisch, ethnisch und konfessionell neutral.

3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person, juristische Person, öffentlich-rechtliche Körperschaft oder sonstige Vereinigung werden, die sich für die Aufgaben und Ziele des Vereins einsetzen möchte.
2. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen.
3. Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit zulässig. Er muss schriftlich zum Ende eines Kalenderjahres mit einer Frist von zwei Monaten an den Vorstand erklärt werden.
4. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.
5. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds, bei juristischen Personen mit deren Erlöschen.
6. Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.
7. Die Mitglieder haben Mitgliedsbeiträge zu leisten. Die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge werden durch die Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 4 Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Schatzmeister, dem Schriftführer und bis zu fünf Beisitzern.
2. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden und dem 2. Vorsitzenden. Jeder vertritt den Verein einzeln.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt so lange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt ist.
4. Auf Vorstandssitzungen sind alle Mitglieder des Vorstands im Sinne von Absatz 1 stimmberechtigt.

§ 5 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Außerdem muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens 1/10 der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.
2. Jede Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich oder per E-Mail unter Einhaltung einer Einladungsfrist von vier Wochen und unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.
3. Versammlungsleiter ist der 1. Vorsitzende und im Falle seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende. Sollten beide nicht anwesend sein, wird ein Versammlungsleiter von der Mitgliederversammlung gewählt. Soweit der Schriftführer nicht anwesend ist, wird auch dieser von der Mitgliederversammlung bestimmt.

4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
5. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Zur Änderung der Satzung und des Vereinszwecks ist jedoch eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
6. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben ist.
7. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben: Wahl des Vorstandes; Wahl von zwei Rechnungsprüfern, die nicht dem Vorstand angehören; Beschlussfassung über Beitragsänderungen; Beschlussfassung über Satzungsänderungen; Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes und des Rechnungsprüfungsberichtes; Entlastung des Vorstandes.

§ 6 Datenschutz im Verein

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
2. Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
 - das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
 - das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
 - das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
 - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
 - das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO und
 - das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO.
3. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§ 7 Auflösung des Vereins

1. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 4/5 der auf der Mitgliederversammlung abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
2. Bei Auflösung des Vereins, Entzug der Rechtsfähigkeit oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Speyer zur Weitergabe an die Johann-Heinrich-Pestalozzi-Schule (Förderschule), Kardinal-Wendel-Straße 9, 67346 Speyer. Die Stadt Speyer hat das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden.